

**1. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat mit Erlass vom 11.11.2015, BMBF-24.417/0005-III/3a/2015, unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes (PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962 idgF, nachstehendes Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen neu erlassen (Neufassung 2015):**

## **Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen**

### **§ 1 Bildungsziele**

- (1) Die Musikschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht zu fördern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten und Tradition und Innovation fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- (2) Die Musikschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

### **§ 2 Aufbau der Schule**

- (1) Die ordentliche Ausbildung an der Musikschule umfasst die in Abs. 2 genannten Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. a) eine Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen.
- (2) Die Ausbildungsstufen sind:
  - eine **Elementarstufe** (elementare Musikpädagogik, welche keine Voraussetzung für den Besuch der Elementarstufe im Hauptfach ist; Elementarstufe im Hauptfach)
  - eine **Unterstufe**,
  - eine **Mittelstufe** und
  - eine **Oberstufe**.
- (3) Die **Elementarstufe** kann auch bereits von noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden. Der **Beginn des Hauptfachunterrichts** ist vom Alter unabhängig und erfolgt, sobald die körperlichen und geistigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

### § 3 Aufnahme in die Schule

- (1) Die Musikschule ist vornehmlich Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich, steht aber auch Erwachsenen nach Maßgabe von freien Plätzen offen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung.
- (3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt durch Abschluss des Aufnahmevertrages.

### § 4 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch

- (1) Die **ordentliche Schülerin**/Der **ordentliche Schüler** ist verpflichtet, das gewählte Hauptfach (die gewählten Hauptfächer) und die dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer regelmäßig zu besuchen.  
Der ordentliche Schulbesuch an der Musikschule wird nach erfolgreicher Absolvierung der Oberstufe mit der erfolgreichen **Abschlussprüfung** im Hauptfach abgeschlossen. Die Oberstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ergänzungsfächer erfolgreich absolviert wurden (vgl. Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. c).  
Die ordentliche Schülerin/Der ordentliche Schüler hat Anspruch auf die Ausstellung von Zeugnissen, welche entsprechend den Zeugnisformularen laut Anhang zu gestalten sind (siehe Anhang: III. Zeugnisformulare).
- (2) Die **außerordentliche Schülerin**/Der **außerordentliche Schüler** ist nur zum Besuch des gewählten Haupt- und/oder Ergänzungsfaches verpflichtet.  
Die außerordentliche Schülerin/Der außerordentliche Schüler hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Sie/Er erhält am Ende eines jeden Schuljahres bzw. zum Zeitpunkt ihres/seines Ausscheidens aus der Musikschule eine Schulbesuchsbestätigung, welche entsprechend der Schulbesuchsbestätigung laut Anhang zu gestalten ist (siehe Anhang: III. Zeugnisformulare).  
Außerordentliche Schülerinnen/Außerordentliche Schüler können mittels einer erfolgreichen Einstufungsprüfung (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. a) in den ordentlichen Ausbildungsgang übertreten. Bereits absolvierte Ergänzungsfächer können in diesem Fall angerechnet werden.

### § 5 Ausbildungsverlauf

- (1) Der ordentliche Schulbesuch umfasst ein Hauptfach oder mehrere Hauptfächer und alle dazu im Ausbildungsplan gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Ergänzungsfächer. Es können auch zusätzliche Ergänzungsfächer gewählt werden.
- (2) Der Unterricht im Hauptfach gliedert sich grundsätzlich in die in § 2 Abs. 2 genannten vier Stufen.
  - a) **Elementarstufe**  
Die Elementarstufe beinhaltet:
    1. Fächer der Elementaren Musikpädagogik (z. B.: Eltern-Kind-Gruppen, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Chorsingen, Klassenmusizieren). Der Besuch der Elementaren Musikpädagogik ist keine

Voraussetzung für den Besuch der Elementarstufe im Hauptfach.

Unterrichtsform: Gruppen- oder Klassenunterricht im Ausmaß einer Wochenstunde (= eine Unterrichtsstunde pro Woche und Schuljahr; siehe dazu § 8 Abs. 2).

2. Elementarstufe im Hauptfach;

Unterrichtsform: Einzel- oder Gruppenunterricht im Ausmaß einer Wochenstunde (= eine Unterrichtsstunde pro Woche und Schuljahr; siehe dazu § 8 Abs. 2).

Zusätzlich zu den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ergänzungsfächern können weitere musikpraktische Ergänzungsfächer gewählt werden.

Die Schülerin/Der Schüler ist nach erfolgreicher Absolvierung einer Elementarprüfung zum Übertritt in die Unterstufe berechtigt (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. b).

b) **Unter-, Mittel- und Oberstufe**

Unterrichtsform des Hauptfaches: Einzel- oder Gruppenunterricht im Ausmaß einer Wochenstunde (= eine Unterrichtsstunde pro Woche und Schuljahr; siehe dazu § 8 Abs. 2).

Die Schülerin/Der Schüler ist nach erfolgreicher Absolvierung einer Übertrittsprüfung zum Übertritt in die nächsthöhere Stufe berechtigt (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. b).

(3) Folgende Ergänzungsfächer müssen pro Stufe für die Dauer eines Schuljahres im Ausmaß einer Wochenstunde (= eine Unterrichtsstunde pro Woche und Schuljahr; siehe dazu § 8 Abs. 2) besucht und abgeschlossen werden:

a) das musiktheoretische Ergänzungsfach Musikkunde (§ 6 Abs. 1 lit. b) und

b) ein musikpraktisches Ergänzungsfach im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. c.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Der ordentlichen Schülerin/dem ordentlichen Schüler steht es frei, pro Stufe weitere musikpraktische Ergänzungsfächer im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. c zu wählen.

Unterrichtsform der Ergänzungsfächer: Gruppen- oder Klassenunterricht.

(4) Dauer der Ausbildungsstufen:

a) **Elementarstufe:**

1. Die Dauer der Elementaren Musikpädagogik beträgt 1 bis 4 Schuljahre.

2. Die Dauer der Elementarstufe im Hauptfach beträgt 2 Schuljahre und kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleiterin/den Schulleiter verlängert werden.

Die beiden Formen der Elementarstufe können aufeinander folgend oder zeitgleich absolviert werden.

b) **Unter-, Mittel- und Oberstufe:**

Die Dauer der Unter-, Mittel- und Oberstufe beträgt in der Regel jeweils 4 Schuljahre. Eine Verlängerung dieser Dauer für den Abschluss der jeweiligen Stufe ist in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleiterin/den Schulleiter möglich. Ein vorzeitiger Übertritt in die nächstfolgende Ausbildungsstufe ist bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen durch die erfolgreiche Ablegung einer vorgezogenen Übertrittsprüfung möglich (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. b).

## § 6 Lehrplan

(1) Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze.

Die Lehrpläne für jene Unterrichtsgegenstände, die nicht im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU enthalten sind, finden sich im Anhang (siehe Anhang: II. Zusätzliche Lehrpläne).

a) Hauptfächer sind:

1. alle Fächer in den Bereichen Elementare Musikpädagogik, Gesang, Schlaginstrumente, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Tasteninstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Volksmusik, Jazz Pop Rock und Tanz, die im „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind.
2. Alte Musik
3. Komposition und Tonsatz
4. Musikleitung

b) Musiktheoretisches Ergänzungsfach:

Musikkunde laut „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung.

c) Musikpraktische Ergänzungsfächer:

Im „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung wird auf folgende musikpraktische Ergänzungsfächer verwiesen:

1. Chor
2. Ensemble
3. Orchester

(2) Ausbildungsplan

a) Folgender Ausbildungsplan stellt die Mindestanforderung für den ordentlichen Schulbesuch dar:

Stufe	Hauptfach	Musiktheoretisches Ergänzungsfach	Musikpraktisches Ergänzungsfach
Elementarstufe	Elementare Musikpädagogik		
	Hauptfach (2 Jahre)	Elementare Musikkunde (1 Jahr)	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach (1 Jahr) <sup>1</sup>
Unterstufe	Hauptfach (4 Jahre)	Musikkunde 1 (1 Jahr)	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach (1 Jahr)
Mittelstufe	Hauptfach (4 Jahre)	Musikkunde 2 (1 Jahr)	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach (1 Jahr)
Oberstufe	Hauptfach (4 Jahre)	Musikkunde 3 (1 Jahr)	frei wählbares musikpraktisches Ergänzungsfach (1 Jahr)

<sup>1</sup> nicht verpflichtend!

- b) Das Hauptfach muss im Ausmaß einer Wochenstunde (= eine Unterrichtsstunde pro Woche und Schuljahr) besucht werden. Die im Ausbildungsplan vorgeschriebenen musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächer müssen pro Stufe für die Dauer eines Jahres im Ausmaß einer Wochenstunde (= eine Unterrichtsstunde pro Woche und Schuljahr) besucht werden.
  - c) In welchem Schuljahr der entsprechenden Ausbildungsstufe die im Ausbildungsplan vorgeschriebenen musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächer absolviert werden, obliegt grundsätzlich der Wahl der Schülerin/des Schülers.
- (3) Die Schülerin/Der Schüler ist nach erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 1 lit. d) von der Verpflichtung zum Besuch des musiktheoretischen Ergänzungsfaches befreit.  
Auf Antrag der Schülerin/des Schülers hat die Schulleiterin/der Schulleiter eine Schülerin/einen Schüler von der Teilnahme an einem Ergänzungsfach zu befreien, wenn die Schülerin/der Schüler durch Vorlage einer Bestätigung einer kulturellen Einrichtung oder eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule nachweist, dass sie/er das Bildungsziel bereits mindestens gleichwertig erreicht hat. Die Entscheidung, ob das Bildungsziel bereits mindestens gleichwertig erreicht wurde, obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter.

## § 7 Leistungsbeurteilung und Leistungsfeststellung

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Jahreszeugnis und Schulbesuchsbestätigung
  - a) Die ordentliche Schülerin/Der ordentliche Schüler wird am Ende des Schuljahres im Hauptfach und in dem in diesem Schuljahr absolvierten musiktheoretischen Ergänzungsfach von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt und erhält ein **Jahreszeugnis**. Die Teilnahme an musikpraktischen Ergänzungsfächern ist ebenfalls im Jahreszeugnis zu vermerken.  
§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - d und l des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) finden sinngemäß Anwendung.
  - b) Die außerordentliche Schülerin/Der außerordentliche Schüler wird am Ende des Schuljahres bzw. zum Zeitpunkt ihres/seines Ausscheidens aus der Musikschule in dem in diesem Schuljahr bzw. bis zum Zeitpunkt ihres/seines Ausscheidens aus der Musikschule absolvierten Hauptfach und/oder musiktheoretischen Ergänzungsfach von der Lehrkraft des betreffenden Faches/der betreffenden Fächer beurteilt und erhält eine **Schulbesuchsbestätigung**. Die Teilnahme an musikpraktischen Ergänzungsfächern ist ebenfalls in der Schulbesuchsbestätigung zu vermerken.
- (3) Im Zeugnis über die Ablegung einer Elementarprüfung bzw. einer Übertrittsprüfung sowie im Abschlusszeugnis ist nach folgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben:

<b>Hauptfach</b>	<b>musiktheoretisches Ergänzungsfach</b>	<b>Prädikat</b>
Sehr gut	Sehr gut oder Gut	mit ausgezeichnetem Erfolg
Sehr gut	Befriedigend oder Genügend	mit sehr gutem Erfolg
Gut	Sehr gut bis Befriedigend	mit sehr gutem Erfolg
Gut	Genügend	mit gutem Erfolg
Befriedigend	Sehr gut bis Genügend	mit gutem Erfolg
Genügend	Sehr gut bis Genügend	mit Erfolg
Nicht genügend	Sehr gut bis Genügend	nicht erfolgreich

- (4) **Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen** sowie **Einstufungs- und Dispensprüfungen** werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Anhang: I. Prüfungsordnung Abs. 2).
- (5) Die Prüfungsordnung befindet sich im Anhang (siehe Anhang I.).

## **§ 8 Unterrichtszeit**

- (1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl Nr. 5015 in der geltenden Fassung (Abschnitt II), über das Schuljahr (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1), die Ferienregelung (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1 und 2) und die schulfreien Tage (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 4) finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt grundsätzlich 50 Minuten. Aus pädagogischen Interessen und mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten kann die Dauer einer Unterrichtsstunde auch 25, 30 oder 40 Minuten betragen.
- (3) Der Schulerhalter hat dafür zu sorgen, dass das Ausmaß von mindestens 33 Unterrichtsstunden pro Schuljahr und Fach angeboten wird.
- (4) Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden. Bei musikpraktischen Ergänzungsfächern können sich die geblockten Unterrichtsstunden über die gesamte Ausbildungsstufe verteilen, sofern sie in Summe das Ausmaß von mindestens 33 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

## **§ 9 Schulordnung**

- (1) Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat spätestens zu Beginn eines jeden Schuljahres, in der Regel am Unterrichtsjahresende des vorangehenden Schuljahres, zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach Maßgabe der freien Schulplätze der Schulleitung.

- (3) Bei der Aufnahme hat die Schülerin/der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte/dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen der schulstandortspezifischen Regelungen rechtsverbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.
- (5) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind durch die Schülerin/den Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der Schülerin/dem Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Schule ist von der Verhinderung der Schülerin/des Schülers ehest möglich zu informieren.
- (6) Die Schülerin/Der Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- (7) Ungebührliches Benehmen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- (8) Beschädigungen von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien gehen zulasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers oder deren/dessen Erziehungsberechtigten.

## **§ 10 Schulleitungen, Lehrkräfte, Lehrbefähigung**

- (1) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters.
- (2) Schulleiterinnen/Schulleiter haben eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Kunstuniversität (früher Hochschule für Musik und darstellende Kunst) oder an einem Konservatorium mit ausreichender pädagogischer Erfahrung und organisatorischer Fähigkeit nachzuweisen.
- (3) Lehrkräfte haben die Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Kunstuniversität (früher Hochschule für Musik und darstellende Kunst) oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen. Als Nachweis einer sonstigen geeigneten Befähigung kommen insbesondere langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit ausreichenden pädagogischen Fähigkeiten in Betracht.
- (4) Für Ergänzungsfächer gelten jene Prüfungen als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden Ergänzungsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Schulbesuchs, Studiums oder entsprechender Fortbildungsveranstaltungen umfassten.

## **§ 11 Standorte und Ausstattung der Schule**

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen.

Die Schule kann bei Bedarf in eine Hauptanstalt und Zweigstellen gegliedert werden.

Ferner hat der Schulerhalter nachzuweisen, dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.



## Anhang I. PRÜFUNGSORDNUNG

### (1) Durchführungsbestimmungen

- a) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers, welche/welcher über entsprechende Vorkenntnisse verfügt, kann nach erfolgreicher Ablegung einer **Einstufungsprüfung** in eine entsprechende Ausbildungsstufe erfolgen. Im Rahmen der Einstufungsprüfung wird der Umfang der Kenntnisse im Hauptfach und im musiktheoretischen Ergänzungsfach der angestrebten Stufe geprüft. Der Umfang der Kenntnisse im Hauptfach wird in einem praktischen Prüfungsteil geprüft. Der Umfang der Kenntnisse im musiktheoretischen Ergänzungsfach wird in Form einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung geprüft. Die maximale Gesamtprüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Der Prüfungskandidatin/Dem Prüfungskandidaten ist eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler können mittels einer erfolgreichen Einstufungsprüfung in den ordentlichen Ausbildungsgang übertreten.
- b) Im Rahmen der **Elementarprüfung** am Ende der Elementarstufe bzw. der **Übertrittsprüfung**, welche sowohl am Ende der Unterstufe als auch am Ende der Mittelstufe zu absolvieren ist, wird die Beherrschung des im Lehrplan festgelegten Lehrstoffs des Hauptfaches geprüft. Der erfolgreiche Besuch der im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ergänzungsfächer ist vor Antritt zur Übertritts- bzw. Elementarprüfung nachzuweisen. Die Übertrittsprüfung bzw. Elementarprüfung ist eine öffentliche praktische Prüfung. Der Prüfungskandidatin /Dem Prüfungskandidaten ist eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungsdauer beträgt bei der:  
Elementarprüfung: 5 – 10 Minuten  
Übertrittsprüfung von der Unter- zur Mittelstufe: 15 – 20 Minuten  
Übertrittsprüfung von der Mittel- zur Oberstufe: 20 – 30 Minuten  
Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Elementarprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
- c) Der ordentliche Schulbesuch an der Musikschule wird nach erfolgreicher Absolvierung der Oberstufe mit der erfolgreich absolvierten **Abschlussprüfung** im Hauptfach abgeschlossen. Die Oberstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ergänzungsfächer erfolgreich absolviert wurden. Die Abschlussprüfung ist eine öffentliche praktische Prüfung. Der Prüfungskandidatin/Dem Prüfungskandidaten ist eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung zu stellen. Die Dauer der Abschlussprüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
- d) Im Rahmen der **Dispensprüfung** wird die Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden musiktheoretischen Ergänzungsfaches geprüft. Die Dispensprüfung kann als schriftliche oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Prüfungskandidatin/Dem Prüfungskandidaten ist eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung zu stellen. Die maximale Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Nach erfolgreicher Ablegung der Dispensprüfung ist die Schülerin/der Schüler von der Verpflichtung des Besuches des betreffenden Ergänzungsfaches befreit.

(2) Prüfungskommissionen

a) Die Prüfungskommissionen zu den in Abs. 1 angeführten Prüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. **Elementarprüfung:**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/von ihm bestellter Vertreter (= Kommissionsvorsitz) und eine Hauptfachlehrerin/ein Hauptfachlehrer.

2. **Übertrittsprüfung:**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/von ihm bestellter Vertreter (= Kommissionsvorsitz), eine Hauptfachlehrerin/ein Hauptfachlehrer und mindestens eine fachkundige Beisitzerin/ein fachkundiger Beisitzer.

3. **Abschlussprüfung:**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/von ihm bestellter Vertreter (= Kommissionsvorsitz), eine Hauptfachlehrerin/ein Hauptfachlehrer, mindestens eine fachkundige Beisitzerin/ein fachkundiger Beisitzer und mindestens eine externe fachkundige Beisitzerin/ein externer fachkundiger Beisitzer.

4. **Einstufungsprüfung:**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/von ihm bestellter Vertreter (= Kommissionsvorsitz), eine Hauptfachlehrerin/ein Hauptfachlehrer des angestrebten Hauptfaches und eine Fachlehrerin/ein Fachlehrer des musiktheoretischen Ergänzungsfaches.

5. **Dispensprüfung:**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/von ihm bestellter Vertreter (= Kommissionsvorsitz) und eine Lehrerin/ein Lehrer des betreffenden musiktheoretischen Ergänzungsfaches.

b) Für den Beschluss der Prüfungskommission sind die Anwesenheit aller Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der/Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist unzulässig. Stimmübertragungen sind ungültig.

(3) Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (z. B. andere Musikschulen, gesetzlich geregelte Schularten, Niederösterreichischer Blasmusikverband, „Musik der Jugend“) erfolgreich absolviert worden sind, können von der Schulleiterin/dem Schulleiter auf Antrag der Schülerin/des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden.

## Anhang II. ZUSÄTZLICHE LEHRPLÄNE

### (1) Alte Musik

Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern werden die spezifischen Spielweisen der historischen Instrumente, Verzierungslehren, Klangvorstellungen und die unterschiedlichen Stimmungssysteme nähergebracht, damit für sie eine authentische Aufführungspraxis der Musik früherer Epochen bzw. eine zeitgenössische Interpretation möglich wird.

#### Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die unterschiedlichen Verzierungspraktiken
- instrumentenspezifische Besonderheiten
- die Aufführungspraktiken der jeweiligen Epochen und Kulturräume
- Gestaltung und Interpretation in Bezug auf Tempo, Tonartencharakteristik und Kompositionsstil in den jeweiligen Epochen

#### Lerninhalte:

- Beschäftigung mit Lehrwerken der musikalischen Epochen
- Anwendung der instrumentenspezifischen Verzierungslehren (Diminutionslehre in den unterschiedlichen Epochen)
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Klangvorstellungen (z. B., stilkundlicher Aspekt Vibrato, inegales Spiel etc.)
- Freies Musizieren aus dem Moment heraus in Renaissance und im Barock auf der Grundlage des Basso continuo
- Entwickeln von freien melodischen und rhythmischen Gestaltungsformen

### (2) Komposition und Tonsatz

Im Fach Komposition und Tonsatz werden die grundlegenden Fähigkeiten zur Organisation und Realisierung von Klängen innerhalb eines aktuellen Umfeldes sowie die Grundlagen der musikalischen Grammatik und deren Anwendungen vermittelt.

#### Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen

- den Umgang mit Stilen aller Epochen
- den Einsatz der eigenen kreativen Fähigkeiten
- die Offenheit für andere Kunstformen
- die Erforschung von Musik aller Epochen und Erdteile
- die Erstellung und Anfertigung von eigenen Kompositionen sowie das Arrangieren bestehender Werke
- die elektroakustischen Ausdrucksformen

#### Lerninhalte:

- Profundes Erarbeiten praktischer und analytischer Kenntnisse zu diversen historischen Satztechniken
- Analytische Auseinandersetzung mit Werken aller Epochen in ihrer ästhetischen Vielfalt
- Einblicke in Kompositionswelten durch Tonsatzkenntnisse
- Regeln der Musiksprache

- Harmonielehre vom Dreiklang bis zum Choral und zur Partitur sowie kontrapunktische Satztechniken
- Grundlagen der abendländischen tonalen Musik
- Improvisation
- Klanginstallationen im öffentlichen Raum

### (3) Musikleitung

Im Fach Musikleitung werden Kenntnisse zu Schlagtechniken und deren praktischer Anwendung beim Dirigieren und Leiten von Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern vermittelt. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern ein umgreifender musikalischer Überblick sowie ein besseres Verständnis von Musikwerken ermöglicht.

#### Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die Fähigkeit Partituren selbständig zu erarbeiten und umzusetzen
- die kreative und zielführende Arbeit mit Chöre, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern
- die Perfektionierung der Schlagtechnik
- die Verfeinerung einer individuellen Dirigiersprache
- das Verständnis der Partitur und deren Analyse
- ein reichhaltiges Repertoire
- einen sicheren Umgang mit der Orchestrierung
- einen sicheren Umgang mit Aufführungspraxis und Stilkunde

#### Lerninhalte:

- Theoretische Kenntnisse der Musikkunde, der Formenlehre, der Instrumentenkunde und der Stilkunde
- Partituranalyse und die Einrichtung einer Partitur
- Schlagtechnik
- Praktische Umsetzung der Musikleitung mit verschiedenen Ensembles
- Begleitung auf einem Instrument zur Unterstützung der Leitungsfunktion
- Grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung

### (4) Chor

Für die Inhalte des Fachs Chor dienen die Lehrpläne der AHS-Unterstufe vom 11.Mai 2000, BGBl. II Nr. 133/2000 in der gültigen Fassung, für die unverbindliche Übung Chor und der Gesamtösterreichische Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang.

### (5) Ensemble

Der Ensembleunterricht bietet die Möglichkeit, bereits Erlerntes anzuwenden. Schülerinnen und Schüler können je nach Leistungsstand nach einem halben bis einem Jahr Unterricht im Hauptfach in ein Ensemble eintreten. Es wird die Fähigkeit ausgebildet, aufeinander zu hören und zu reagieren.

#### Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen sich in einen größeren Klangkörper einzuordnen und damit musikalische Gemeinsamkeit zu erleben

- entwickeln ein diffiziles Empfinden für musikalische Parameter wie Rhythmus, Tempo und Dynamik
- entwickeln die Verbesserung der Aufmerksamkeit für das Hören und damit unter anderem die Fähigkeit zum sauberen Intonieren
- entwickeln Mut zum eigenen Spiel und zur Bewegung in der Gruppe
- lernen musikalische Verläufe nachzuahmen

#### Lerninhalte:

- Richtiger Umgang mit Notenwerten
- Ensemblehafte Umsetzung von Musikstücken bzw. Begleitung durch das im Hauptfach erlernte Instrument
- Improvisationsübungen
- Abwechslungsreiches, phantasievolles und spielerisches Proben
- Arbeiten mit Spannungsbögen
- Steigerung des Gemeinschaftsgefühles

### (6) Orchester

Voraussetzung für den Eintritt in das Orchester ist die Kenntnis aller Grundtechniken am eigenen Instrument. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und enge Zusammenarbeit mit anderen Instrumentengruppen in fachspezifischen Fragen. Da das Orchester für Schülerinnen und Schülern diverser Altersgruppen zugänglich ist, wird je nach Gegebenheit die musizierte Literatur angepasst. Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades unterstützt die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf unterschiedliche Stile und Formen.

#### Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die Klangerzeugung zu verfeinern
- die Dynamik zu differenzieren
- Sicherheit beim mehrstimmigen Spiel zu entwickeln
- metrische Flexibilität (Verzögerungen, Taktwechsel) zu erreichen
- Phrasierungen zu beachten und Stilempfinden auszubilden
- genau zu artikulieren
- Begleitstimmen sicher auszuführen
- evtl. kleinere Soli zu bewältigen.

#### Lerninhalte:

- Musizieren und Interpretieren von Originalliteratur aus unterschiedlichen Epochen und Musikstilen
- Musizieren und Interpretieren von Bearbeitungen von Standardwerken
- Ausbau der individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Rhythmik, Dynamik, Artikulation, Stimmführung, Tempowechsel und Tempoübergänge
- Begleitung von Solowerken
- Blattspielen
- Aufbau und Pflege eines Orchester-Repertoires

**2. Beim Besuch der Elementarstufe durch nicht schulpflichtige Kinder und bei der Fortbildung von Erwachsenen handelt es sich um keine schulische Ausbildung gemäß Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz.**

**3. Schulerhalter, die ihre iSd § 7 PrivSchG angezeigte Musikschule nach dem vorliegenden Organisationsstatut zu führen beabsichtigen, bedürfen keiner Einzelgenehmigung des Organisationsstatuts mehr. Sie haben jedoch die Anwendung dieses Organisationsstatuts dem Landesschulrat für Niederösterreich mitzuteilen.**